

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS260250-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Beschluss vom 29. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Anzeigeerstatter und Beschwerdeführer

betreffend

betreibungsrechtliche Beschwerde / Disziplinaranzeige

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 1. Juni 2026 gelangte der Anzeigerstatter und Beschwerdeführer (fortan: Anzeigerstatter) an den Bezirksrat Zürich (fortan: Bezirksrat) und erhob eine Aufsichtsanzeige gegen das Stadtmann- und Betreibungsamt Zürich ... (act. 3, E. 1). Mit Beschluss vom 11. Juni 2026 hielt der Bezirksrat fest, mit den vom Anzeigerstatter erhobenen Rügen (behauptete Verletzung der Aufklärungs- und Belehrungspflicht, Verweigerung einer Empfangsbestätigung, nachträgliches unkenntlich Machen einer Unterschrift am 1. April 2026, Handhabung seines Gesuchs um Akteneinsicht) erhebe der Anzeigerstatter einerseits eine betreibungsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG und andererseits eine Aufsichtsbeschwerde nach § 82 GOG bzw. § 19 EG SchKG. Da der Bezirksrat für die Bearbeitung dieser Anliegen nicht zuständig sei, sei der Aufsichtsanzeige – ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen – keine Folge zu geben (act. 3, E. 2.3 und 3, act. 3, Dispositiv-Ziff. I und II).

1.2. Am 18. Juni 2026 (Datum Poststempel; Eingang bei der Kammer am 22. Juni 2026) gelangte der Anzeigerstatter mit einer als Disziplinaranzeige nach § 19 EG SchKG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 SchKG bezeichneten Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich. Als betroffene Amtsstelle wird das Stadtmann- und Betreibungsamt Zürich ... genannt. Betroffene Amtsträgerinnen und Amtsträger seien B._____, Stadtamtsfrau, C._____, Vollzugsbeamtin, D._____, Stadtamtsfrau-Stellvertreterin, sowie eine namentlich unbekannte Person. Der Anzeigerstatter stellt die folgenden Anträge (act. 2, S. 1 f.):

"1. Gegen die genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger des Stadtmann- und Betreibungsamtes Zürich ... sei ein Disziplinarverfahren nach § 19 EG SchKG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 SchKG einzuleiten.

2. Die Identität der am 1. April 2026 vormittags im Amtslokal handelnden Person, welche die Empfangsbestätigung auf dem Doppel des Anzeigerstatters verweigerte und ihre eigene Unterschrift durch nachträgliche Schraffuren unkenntlich machte, sei von Amtes wegen festzustellen.

3. Dem Anzeigerstatter sei nach Abschluss des Verfahrens Mitteilung über die Art der Erledigung der Anzeige zu machen."

1.3. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der Eingabe des Anzeigerstatters nicht um ein Rechtsmittel gegen den vorerwähnten Beschluss des Bezirksrats vom 11. Juli 2026. Vielmehr führt der Anzeigerstatter aus, die Eingabe folge der ausdrücklichen Zuständigkeitsverweisung im besagten Beschluss. Sodann führt der Beschwerdeführer aus, er wende sich an das Obergericht als obere Aufsichtsbehörde, weil das Bezirksgericht Zürich in seinem Zirkulationsbeschluss vom 22. April 2026 betreffend das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren (CB260047-L/U) ausdrücklich auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet habe. Dieser Verzicht sei jedoch im Rahmen eines betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 SchKG ohne eigenständige disziplinarrechtliche Würdigung der vorliegend gerügten personalrechtlichen Vorwürfe erfolgt. Die prozessuale Lage habe sich massgeblich verändert. Mit dem Schreiben der Stadtamtsfrau vom 6. Mai 2026, mit welchem die pauschale Verweigerung der Aktenherausgabe zur Praxis der Amtsleitung erhoben werde, der Aufsichtsanzeige des Anzeigerstatters vom 1. Juni 2026 sowie mit dem Bezirksrats-Beschluss vom 11. Juni 2026 sei eine neue Sachlage gegeben, in der das disziplinarrechtliche Substrat eigeständig hervortrete; es handle sich somit nicht um eine blosser Wiederholung der vom Bezirksgericht bereits gewürdigten Vorgänge (act. 2, S. 2). Anschliessend macht der Beschwerdeführer Ausführungen zu den von ihm beanstandeten Vorgängen, namentlich eine angeblich fehlende Belehrung über die Schonzeit bezüglich des Pfändungsvollzugs vom 31. März 2026, die Verweigerung einer Empfangsbestätigung und Unkenntlichmachung der eigenen Unterschrift vom 1. April 2026 sowie eine wiederholte pauschale Verweigerung der Aktenherausgabe bzw. Akteneinsicht durch Mitarbeitende des Stadtammann- und Betreibungsamts Zürich ... (act. 2, S. 2 ff.).

2.

2.1. Wie der Anzeigerstatter selbst erwähnt, waren die von ihm geschilderten Vorgänge hinsichtlich der behaupteten fehlenden Belehrung über die Schonzeit bezüglich des Pfändungsvollzugs vom 31. März 2026 und der behaupteten nachträglichen Unkenntlichmachung der Unterschrift vom 1. April 2026 bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens Nr. CB260047 vor dem Bezirksgericht Zürich

als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Den diesbezüglichen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 22. April 2022 focht der Anzeigerstatter erfolglos bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs an. Gegen den diesbezüglichen Beschluss der Kammer vom 26. Mai 2026 im Verfahren PS260173 ist ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht pendent.

2.2. Soweit sich der Anzeigerstatter auf den Standpunkt stellt, seine Eingabe beziehe sich auch auf weitere Aspekte, welche noch nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bezirksgerichts Zürich waren, ist erstinstanzlich das Bezirksgericht Zürich sowohl für die Behandlung einer Disziplinarangelegenheit als auch für die Behandlung einer allfälligen betreibungsrechtlichen Beschwerde als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zuständig (vgl. Art. 13 f. SchKG sowie Art. 17 f. SchKG, §§ 17 ff. EG SchKG, insbesondere § 17 und § 19 EG SchKG i.V.m. § 81 Abs. 1 lit. c GOG sowie §§ 82 ff. GOG).

2.3. Nach dem Gesagten ist auf die Eingabe des Anzeigerstatters nicht einzutreten. Von einer Überweisung an das Bezirksgericht Zürich (vgl. Art. 32 Abs. 2 SchKG) ist vorliegend abzusehen, da sich der Anzeigerstatter, wie er selbst ausführt, bewusst an das Obergericht des Kantons Zürich und nicht an das Bezirksgericht als zuständige untere Aufsichtsbehörde gewendet hat. Ein solches Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich, sodass keine Überweisung zu erfolgen hat (vgl. BGE 145 III 487, E. 3.4.5).

3. Es sind weder Kosten zu erheben, noch Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Anzeigeerstatter sowie an das Stadtmann- und Betreibungsamt Kreis ..., je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am:
30. Juni 2026